

35. 1. Ist bei der auf rechtswidrige Entnahme gestützten Richtigkeitsklage nur die Identität des Gegenstands des angegriffenen Patents mit der entnommenen Erfindung nachzuprüfen oder ist auch der Schutzzumfang des angegriffenen Patents zu erörtern?

2. Ist im Verletzungsstreit der Einwand zulässig, daß der Patentinhaber die dem Klagepatent zugrunde liegende Erfindung dem Gegner rechtswidrig entnommen habe?

PatG. § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Nr. 3, § 35.

I. Zivilsenat. Ur. vom 29. Oktober 1930 i. S. Gebr. M. (Rl.)  
w. v. S. als Verwalter im Konkurse L. (Bekl.). I 370/28.

#### I. Reichspatentamt.

Der Fabrikant L. in Berlin besitzt für eine von ihm zum Patent angemeldete „Schaltvorrichtung bei Wäschekastenmangeln“ mit Wirkung vom 28. Januar 1927 das deutsche Reichspatent Nr. 450335. Die Patentansprüche lauten:

1. Schaltvorrichtung zum Vor- und Zurückziehen der Auflaufrolle bei Wäschekastenmangeln, dadurch gekennzeichnet, daß die Zug- und Schubbewegung der Auflaufrolle durch ein im Rollenbode gelagertes Getriebe von der Kasten Zahnstange aus innerhalb ein- oder mehrfachen Hin- und Herbewegens des Belastungskastens erfolgt.

2. Schaltvorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Auflaufrolle (10) mit dem ihre Bewegung vermittelnden Teile, z. B. der Kurvenscheibe (17), ausdrückbar verbunden ist.

3. Schaltvorrichtung nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Drehung der Kurvenscheibe durch ineinander zu kuppelnde Übersetzungsräder, z. B. Zahnradpaare (23, 25 u. 24, 26), jeder gewünschten Gangzahl des Belastungskastens angepaßt werden kann.

4. Schaltvorrichtung nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß ein mit den Übersetzungsrädern verbundenes Klinkenwerk (28, 29, 30) durch ein mit ihm zusammenhängendes, im Rollenbode gelagertes Schubstück (35) bewegt wird, sobald letzteres von einem auf der Zahnstange sitzenden Druckstück (37) seitlich verschoben wird.

Die Klägerin behauptet, daß L. den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung ihrer den gleichen Gegenstand betreffenden Zeichnung

und den in ihrer Fabrik hergestellten Modellen ohne ihre Einwilligung entnommen habe. Sie hat zwei Zeichnungen (bezeichnet als „Entwurf“ und mit „B“) und das erste hierzu angefertigte Modell überreicht und dazu im einzelnen vorgetragen, woraus sie die Entnahme folgert. Danach soll L. durch den Meister G., der früher bei der Klägerin beschäftigt war und dann in die Dienste des L. getreten ist, von jener Vorrichtung Kenntnis erhalten haben. Der Patentinhaber L. hat das Klagevorbringen bestritten. Die Klägerin, so behauptet er, habe bei ihren Versuchen vom Juli 1926 überhaupt keine brauchbare Lösung gefunden.

Das Reichspatentamt hat die Nichtigkeitsklage abgewiesen. Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein. Nachdem über das Vermögen des L. Konkurs eröffnet worden war, hat der Konkursverwalter den Patentstreit für den Gemeinschuldner aufgenommen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Erfindung, die den Gegenstand des Streitpatents bildet, liegt die Aufgabe zugrunde, das Vor- und Zurückziehen der Auflaufrolle bei Wäschekastemangeln, das bisher von Hand bewirkt wurde, selbsttätig herbeizuführen. Ganz die gleiche Aufgabe hatte sich offensichtlich die Klägerin bei ihrer Schaltvorrichtung gestellt. Anders verhält es sich jedoch in beiden Fällen mit dem Lösungsgedanken. Nach dem Streitpatent muß die Lösung der Aufgabe gemäß dem Patentanspruch 1 in dem Vorschlag gefunden werden, die hin- und hergehende Bewegung der Kastenzahnstange dazu zu verwenden, daß man das Vor- und Zurückziehen der Auflaufrolle zwangsläufig eintreten läßt . . . (Wird dargelegt.) Wie nun die zwangsläufige Bewegung der Auflaufrolle zu erzeugen ist, steht hier nicht zur Erörterung. Beansprucht ist in Anspruch 1 der allgemeine Lösungsgedanke. Nur darum, ob dieser allgemeine Lösungsgedanke schon aus der Erfindung hervorgeht, welche die Klägerin für sich in Anspruch nimmt, handelt es sich bei Prüfung des Anspruchs 1. Mit Recht hat das Reichspatentamt diese Frage verneint, ganz ebenso der gerichtliche Sachverständige. Allerdings ist, wenn man das Vorbringen der Klägerin zugrunde legt, sie die erste gewesen, die auf den Gedanken gekommen ist, die hin- und hergehende Bewegung der Kastenzahnstange überhaupt zum Antrieb der Auflaufrolle zu benutzen. Aber der allgemeine Lösungsgedanke, den der Durch-

schneidfachmann den Zeichnungen „Entwurf“ und „B“ entnehmen kann, ist nur der, daß die Kastenzahnstange allein das Vorziehen des Rollenbodens bewirkt, während das Zurückziehen nicht durch die Kastenzahnstange, sondern durch die Federn k geschieht. Der große technische Unterschied besteht darin, daß die patentierte Erfindung das Vor- und Zurückziehen des Rollenbodens ausschließlich zwangsläufig herbeiführt, während nach den Zeichnungen der Klägerin der Rollenbod zwangsläufig nur vorgezogen, dagegen kraftschlüssig (nicht zwangsläufig) zurückgezogen wird. Mit Recht hat daher das Reichspatentamt die Identität beider Erfindungen verneint, soweit der Anspruch 1 in Frage kommt.

Was die Klägerin hiergegen einzutwenden hat, ist nicht durchgreifend. Sie meint, daß bei der Nichtigkeitsklage nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PatG. auch der Schutzzumfang des angegriffenen Patents nachzuprüfen sei. Dann ergebe sich, daß alle Vorrichtungen, bei denen die hin- und hergehende Bewegung des Belastungskastens zum Hervorbringen der seitlichen Verschiebung des Rollenbodens benutzt werde, unter das Streitpatent fielen, somit auch ihre eigenen Schaltvorrichtungen. Im Verletzungsprozeß könnte sich aber der Beklagte auf die ihm gegenüber erfolgte rechtswidrige Entnahme durch den Verletzungskläger nicht berufen. Also müsse dies im Nichtigkeitsstreit wegen widerrechtlicher Entnahme geschehen können. Das Streitpatent müsse daher mit Rücksicht auf seinen Schutzzumfang mindestens teilweise für nichtig erklärt werden. Dem ist jedoch nicht beizutreten. Es ist eine Grundregel des Nichtigkeitsverfahrens, daß der Schutzzumfang des angegriffenen Patents in diesem Verfahren nicht zu prüfen ist. Im Nichtigkeitsstreit handelt es sich in aller Regel immer nur um den Gegenstand des Patents. Die Prüfung seines Schutzzumfangs gehört vor den Verletzungsrichter. Weder folgt etwas Gegenteiliges aus § 3 Abs. 2 PatG., noch ist es richtig, daß der Verletzungsbehaftete im Verletzungsstreit gehindert wäre, sich auf widerrechtliche Entnahme durch den Verletzungskläger zu berufen (vgl. Piehder PatG. § 3 Anm. 39, § 4 Anm. 79, § 10 Anm. 17; Ffay PatG. Anhang zu §§ 1, 2 Anm. 26). Soweit in dem von Piehder a. a. O. § 3 Anm. 39 angeführten Urteil des erkennenden Senats vom 29. März 1916 I 159/15 ein abweichender Standpunkt vertreten ist, wird daran nicht festgehalten . . . (Es folgt eine Zurückweisung des sonstigen Vorbringens der Klägerin.)